

ZIESEL



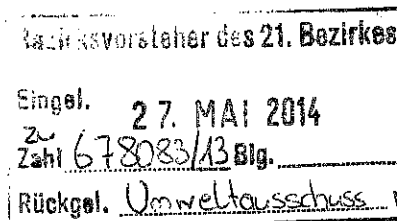
WUA 338250/2014
Antrag betreffend Pflegemaßnahmen
Stellungnahme

Wien, 26. Mai 2014

Ihre Zahl 678083/13

Bezirksvorsteher für den 21. Bezirk
Herrn Georg Papai

FAUNA & ARTENSCHUTZ



Sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher!

Im Antrag der Grünen BezirksrätInnen Floridsdorf wird die Wiener Umweltanwaltschaft aufgefordert, sie möge dafür Sorge tragen, dass die MA 22 dem Artenschutz gerecht werdende Pflegemaßnahmen für die Grundstücke entlang der Johann-Weber-Straße und in Verlängerung der Inge-Konradi-Gasse (Grundstücke 724/93, 724/76, 727/86), auf den Flächen südlich des Heeresspitals sowie auf dem Boku/BIG Areal in der Gerasdorferstraße 105 erlässt.

Das Ziesel (*Spermophilus citellus*) ist im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesen. Im Anhang II sind Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse angeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Durch Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des Bisamberges zum Europaschutzgebiet, LGBl 38/2007, wurde ein entsprechendes Schutzgebiet u.a. auch für Ziesel in Wien ausgewiesen. Gemäß Art 6 Abs 1 und 2 FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen für Ziesel entsprechen. Dies erklärt auch, weshalb die privaten Grundstückseigentümer am Bisamberg genaue Vorgaben erhalten können, wie ihre Flächen zu pflegen sind.

Die Grundstücke entlang der Johann-Weber-Straße und in Verlängerung der Inge-Konradi-Gasse sowie die Flächen südlich des Heeresspitals und auf dem Boku/BIG Areal liegen außerhalb des Europaschutzgebietes Bisamberg. Selbstverständlich sind auch die auf die-

sen Flächen lebenden Ziesel gemäß § 10 Abs 3 Wiener Naturschutzgesetz in Umsetzung von Art 12 FFH-Richtlinie streng geschützt. Verboten sind:

1. alle Formen des Fangens oder der Tötung, ungeachtet der angewandten Methode,
2. jede absichtliche Störung dieser Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
3. jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
4. der Besitz, das Halten, der Handel oder der Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Tieren im lebenden oder toten Zustand oder deren Körperteilen,
5. der Transport im lebenden Zustand.

Nähere Informationen liefert dazu der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“. Nach dem Leitfaden sollte Art 12 nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er proaktive Habitatmanagementmaßnahmen wie z.B. die Wiederherstellung oder Verbesserung der Habitate bestimmter Arten vorschreibt. Was vielmehr gefordert wird, sind präventive Maßnahmen, die die Verbote von Art 12 wirksam durchsetzen. Folgende präventive Maßnahmen werden beispielhaft aufgezählt:

- Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- aktive Prävention gegen potenzielle Störungen
- Inspektionen
- Ausarbeitung nationaler Artenschutzpläne

Aus unserer Sicht bieten die vorliegenden Rechtsvorschriften, insbesondere die FFH-Richtlinie und das Wiener Naturschutzgesetz, allerdings keine ausreichende Grundlage um außerhalb von Schutzgebieten den Grundeigentümern aktive Pflegemaßnahmen vorzuschreiben. Ein Antrag bei der MA 22 auf Durchführung von Pflegemaßnahmen würde auf Grund mangelnder Rechtsgrundlage fehlschlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Wiener Umweltschützerin

e.h.

Dr. Andrea Schnattinger

Sachbearbeiter:
Mag. Norbert Hörmayer
☎ 88 992